

RS OGH 1987/3/26 8Ob653/86, 7Ob514/88 (7Ob515/88), 7Ob1597/95 (7Ob1598/95), 7Ob129/05d, 7Ob74/09x, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1987

Norm

EheG §91

Rechtssatz

In Ermangelung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung des anderen Ehegatten wird jede Umschichtung von ehelichen Ersparnissen von der Bestimmung des § 91 Abs 1 EheG erfasst. Der daraus entstehende Anspruch auf Einbeziehung des Fehlenden führt zu der Fiktion, das Fehlende - und zwar nach dem Wert zur Zeit der Aufteilung - sei dem Antragsgegner schon durch Aufteilung zugekommen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 653/86

Entscheidungstext OGH 26.03.1987 8 Ob 653/86

- 7 Ob 514/88

Entscheidungstext OGH 14.04.1988 7 Ob 514/88

Beisatz: Hier: Umschichtung durch Verkauf einer Wohnung und Einbringung des Erlöses in das Unternehmen des Antragstellers. (T1)

- 7 Ob 1597/95

Entscheidungstext OGH 14.06.1995 7 Ob 1597/95

nur: Der daraus entstehende Anspruch auf Einbeziehung des Fehlenden führt zu der Fiktion, das Fehlende - und zwar nach dem Wert zur Zeit der Aufteilung - sei dem Antragsgegner schon durch Aufteilung zugekommen. (T2)

- 7 Ob 129/05d

Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 129/05d

- 7 Ob 74/09x

Entscheidungstext OGH 08.07.2009 7 Ob 74/09x

Auch; Beisatz: Das von dem einen Ehepartner nach der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erworbene Eigentum an einer während der aufrechten ehelichen Gemeinschaft gepachteten Liegenschaft (hier: Kleingarten) kann das aufgegebene Pachtrecht nicht surrogieren. (T3)

- 1 Ob 241/13t

Entscheidungstext OGH 24.04.2014 1 Ob 241/13t

Auch

- 1 Ob 266/15x

Entscheidungstext OGH 25.02.2016 1 Ob 266/15x

Vgl auch

- 1 Ob 262/15h

Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 262/15h

Vgl auch; Veröff: SZ 2016/43

- 1 Ob 133/17s

Entscheidungstext OGH 15.11.2017 1 Ob 133/17s

Beisatz: Hier: Übertragung der Ehewohnung im Rahmen der Übertragung der Landwirtschaft. (T4)

Beisatz: Wenn die Ausgleichszahlung so zu bemessen ist, als ob das Vermögen noch vorhanden wäre, so kann dies nicht anders verstanden werden, als dass die Ausgleichspflicht nach § 91 Abs 1 EheG nicht durch das tatsächliche Vermögen begrenzt wird. Im Rahmen des § 91 Abs 1 EheG kann daher die festzusetzende Ausgleichszahlung den Wert der tatsächlich noch vorhandenen Aufteilungsmasse auch übersteigen. (T5)
Bem.: Mit ausführlicher Begründung der Ablehnung der Meinung Gitschthaler (mwN), dass auch im Anwendungsbereich des § 91 Abs 1 EheG eine Ausgleichszahlung nur in Höhe der tatsächlich vorhandenen Aufteilungsmasse festgesetzt werden dürfe. (T6)

Veröff: SZ 2017/129

- 1 Ob 58/18p

Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 58/18p

nur T2

- 1 Ob 44/18d

Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 44/18d

nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0057915

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at